

85. Darf der Richter eine ihm überreichte, vom Antragsteller selbst schriftlich abgegebene eidesstattliche Versicherung als Mittel zur Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 C.P.D. berücksichtigen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1901 i. S. B. (Bekl.) w. B. Ehefr. (Kl.). Rep. IV. 355/01.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Annahme des Berufungsrichters, daß die als Protokollanlage überreichte, von der Klägerin selbst ausgestellte eidesstattliche Versicherung als Mittel zur Glaubhaftmachung der darin angegebenen Thatfachen für geeignet und zu diesem Zwecke im vorliegenden Falle auch für ausreichend zu erachten sei, kann mit Erfolg nicht angegriffen werden. Hierbei kommt namentlich folgendes in Betracht.

Die Frage, ob eine Behauptung im Sinne des § 294 C.P.D. (§ 266 a. F.) glaubhaft gemacht sei, gehört an sich dem Gebiete der thatfächlichen Beurteilung an. Demgemäß hat der Richter darüber, ob und inwieweit die von der Partei zur Glaubhaftmachung beigebrachten Mittel auf seine Überzeugung zu wirken geeignet seien, nach eigenem freien Ermessen zu entscheiden, insofern ihm in dieser Beziehung nicht besondere Schranken vom Gesetze gezogen worden sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd 7 S. 326, Bd. 30 S. 376;

Wallmann's Deutsche Juristenzeitung Bd. 9 S. 765; Jurist.

Wochenchr. von 1893 S. 59 Nr. 8, S. 541 Nr. 21, und von 1896

S. 33 Nr. 17, sowie Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 263—265.

Eine derartige Beschränkung enthielt bereits der § 266 C.P.D. a. F., indem dort — ebenso wie jetzt in § 294 a. a. O. — bestimmt worden war, daß eine zum Zwecke der Glaubhaftmachung etwa erforderliche Beweisaufnahme nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn dieselbe sofort erfolgen könne, und daß das Beweismittel der Eideszuschreibung bei solchem Verfahren überhaupt unzulässig sei. Dagegen ließ sich aus den Vorschriften des § 266 a. F. nicht entnehmen, daß eine dem Richter entgegengebrachte eidesstattliche Versicherung niemals berücksichtigt werden dürfe. In Übereinstimmung hiermit ist auch von den vereinigten Strafsenaten des Reichsgerichtes bezüglich der Frage, ob eine dem Gerichte überreichte, von einem

Dritten schriftlich ausgestellte eidesstattliche Versicherung unter die Bestimmung des § 156 St.G.B. fallen könne, im Beschlusse vom 23. Oktober 1889 ausgesprochen worden, daß eine solche eidesstattliche Versicherung ein zulässiges Beweismittel für die Glaubhaftmachung im Sinne des § 266 C.P.D. (a. F.) sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 414.

Im Anschlusse hieran hat überdies der IV. Strafsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 21. Februar 1890, Rep. D. 89/90, ebenso die Anwendung des § 156 St.G.B. in einem Falle für zulässig erklärt, in welchem eine Ehefrau mehrere auf Betreiben der Strafvollstreckungsbehörde gegen ihren Ehemann zwecks Beitreibung einer Geldstrafe gepfändete Sachen als ihr Eigentum in Anspruch genommen und in ihrer desfalligen, dem Amtsgerichte überreichten Eingabe (unwahrerweise) eidesstattlich versichert hatte, daß die fraglichen Gegenstände von ihr in die Ehe eingebracht worden seien. Dabei ist in diesem Urteile die Zulässigkeit einer solchen von der Partei selbst abgegebenen eidesstattlichen Versicherung eingehend erörtert, und namentlich ausgeführt worden: es erscheine nicht als gesetzlich unzulässig, daß der Richter, welchem nach Maßgabe des § 266 C.P.D. eine Thatsache glaubhaft zu machen sei, den die Thatsache Behauptenden zur eidesstattlichen Versicherung derselben zulasse, oder eine solche Versicherung von ihm entgegennehme; insbesondere lasse sich das Gegenteil nicht etwa aus der Bestimmung des § 266 a. a. D. herleiten, nach welcher der Behauptende auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angabe zugelassen werden könne; denn daraus, daß der Richter den Antragsteller auch zur eidlichen Bestärkung seiner Aussagen zulassen könne, folge nicht, daß der Richter sich nicht schon mit einer ihm entgegengebrachten — nach seiner Überzeugung zur Glaubhaftmachung ausreichenden — eidesstattlichen Versicherung begnügen dürfe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 242. 243.

Diesen Ausführungen muß beigetreten werden. Inzwischen ist nun zwar die frühere Bestimmung des § 266 C.P.D. a. F. insofern abgeändert worden, als im ersten Absätze die Worte „zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung“ nunmehr (im § 294 C.P.D. n. F.) durch die Worte „zur Versicherung an Eidesstatt“ ersetzt sind, sodasß die fragliche Vorschrift jetzt dahin lautet:

Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann . . . auch zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden.

Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der Richter eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers fernerhin als Mittel zur Glaubhaftmachung nur dann berücksichtigen dürfe, wenn die Versicherung auf Anordnung des Gerichtes vor diesem körperlich abgegeben worden sei. Zu einer solchen Auffassung nötigt weder die Entstehungsgeschichte (vgl. den Bericht der Kommission des Reichstages zu § 266) noch die gewählte Formulierung der neuen Bestimmung. Vielmehr ist danach nur anzunehmen, daß dem Richter auch die Befugnis hat erteilt werden sollen, die Partei, der die Glaubhaftmachung obliegt, mittels entsprechender Anordnung zur Abgabe einer Versicherung der bezeichneten Art zu verstaten, falls er dies zur Ergänzung des beigebrachten Beweismateriales noch für erforderlich erachtet; während es anderseits dem Richter — in Ermangelung einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift — aber auch unbenommen bleibt, eine ihm entgegengebrachte, bereits schriftlich abgegebene eidesstattliche Versicherung nach wie vor zu berücksichtigen, wenn dieselbe unter den obwaltenden Umständen von ihm für geeignet und ausreichend angesehen wird, um die betreffende Thatsache als glaubhaft gemacht erscheinen zu lassen.¹ . . .

¹ Rom I. Zivilsenat, in Unkenntnis obigen Urteiles, abweichend entschieden am 14. Mai 1902, Rep. I. 35/01. D. R.